

# SATZUNG



Einleitung:

Am 7. September 1981 wurde bei der konstituierenden Sitzung  
der Vereinsring Bonlanden 1981 gegründet.

## **§ 1**

### **NAME UND SITZ DES VEREINS**

- (I) Der Verein führt den Namen  
VEREINSRING BONLANDEN 1981  
nachfolgend VRB 81 abgekürzt  
und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.  
Er tritt die Nachfolge des am 27. 9. 1974 gegründeten  
Arbeitskreis Bonländer Vereine und des  
Vereinsring Bonlanden an.
- (II) Der Sitz des Vereins ist Filderstadt-Bonlanden.

## **§ 2**

### **ZWECK DES VEREINS**

- (I) Der VRB 81 beruht auf der Grundlage eines freiwilligen Zusammenschlusses der in Filderstadt-Bonlanden ansässigen Vereine und der Freiwilligen Feuerwehr. Er dient gemeinnützigen Zwecken. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verfolgt. Parteipolitische und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (II) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die Einkünfte werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 3**

### **AUFGABEN DES VEREINS**

- (I) Aufgabe des VRB 81 ist die Vertretung gemeinsamer Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder, insbesondere:
  1. Regelung aller der die angeschlossenen Vereine gemeinsam berührende Fragen.
  2. Vertretung der gemeinsamen Vereinsinteressen und Unterstützung der Mitglieder bei Gesuchen grundsätzlicher Art gegenüber Behörden und Verbänden.
  3. Ausarbeitung von Vorschlägen an die Stadtverwaltung und den Stadtrat für die beteiligten Vereine.
  4. Koordination von Vereinsveranstaltungen.
  5. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke und zur Werbung für die beteiligten Vereine. Zur Pflege des Heimat- und Geselligkeitsgedankens.
  6. Die angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, die Ziele des VRB 81 voll zu unterstützen.

## **§ 4**

### **GESCHÄFTSJAHR**

- (I) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (I) Mitglied des Vereins können nur Vereine und Organisationen mit Sitz in BONLANDEN werden.
- (II) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 (dreiviertel) Mehrheit.
- (III) Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Satzungen des VRB 81.
- (IV) Parteien sind nicht zugelassen.

## **§ 6**

### **ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (I) Austritte aus dem VRB 81 sind nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich bis spätestens zum 30. Juni des betreffenden Jahres mitzuteilen.
- (II) Verstößt ein Mitglied grob gegen die Aufgaben und Ziele des VRB 81, so kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen. Der Ausschluss erfolgt, wenn mehr als 2/3 (zweidrittel) der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss sind.
- (III) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitgliedsverein mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Verzug ist.
- (IV) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das lfd. Geschäftsjahr noch zu entrichten.

## **§ 7**

### **MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (I) Alle Mitgliedsvereine haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sämtliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (II) Der Beitrag ist bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- (III) Ist ein Mitgliedsverein trotz schriftlicher Mahnung über den 30. Juni des betreffenden Jahres hinaus mit der Beitragszahlung in Verzug, so wird dieser Verein von den Maßnahmen des VRB 81 bis zur Zahlung ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **ORGANE DES VEREINS**

- (I) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **VORSTAND**

- (I) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
- (II) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, ihm obliegt insbesondere
  - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- (III) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen zugezogen werden. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (I) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden anwesend ist.
- (II) Wird ein Mitgliedsverein durch einen Beschluss des Vorstandes in seinen wesentlichen Belangen berührt, so ist er vorher zu hören.
- (III) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Ihm oder seinem Vertreter obliegt die Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (IV) Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden dieser Sitzung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern rechtzeitig auszuhändigen ist.

## **§ 10**

### **WAHL DES VORSTANDES**

- (I) Die Vorstandsmitglieder nach § 9 (I) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (II) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist wie folgt zu verfahren:
  - a) beim 1. Vorsitzenden rückt für den Rest der Amtszeit sein Stellvertreter nach,
  - b) bei den anderen Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder,
  - c) scheiden beide Vorsitzende aus, hat Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

## **§ 11**

### **GESETZLICHE VERTRETUNG**

- (I) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des VRB 81. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.  
Bei Abmangel bei Veranstaltungen haften die Vereine zu gleichen Teilen.  
Eventuelle Überschüsse werden zu gleichen Teilen als Unkostenvergütung erstattet.

## **§ 12**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (I) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.  
Sie ist einzuberufen:
  - (a) in der Regel als ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
  - (b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedsvereinen an den Vorsitzenden unter Angabe des Grundes, innerhalb von sechs Wochen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
- (II) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich oder durch das Amtsblatt Filderstadt zu erfolgen.  
Die Tagesordnung wird den einzelnen Mitgliedern bekanntgegeben.
- (III) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher an den 1. Vorsitzenden einzureichen.  
Später gestellte Anträge können nur zur Verhandlung kommen, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

- (IV) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) der Jahres- und Kassenbericht
  - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Wählbar sind nur Mitglieder, die einem der Mitgliedsvereine des VRB 81 angehören.
  - c) die Erteilung der Entlastung für die Geschäfts- und Rechnungsführung
  - d) die Festsetzung der Beiträge
  - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitgliedsvereine
  - f) die Satzungsänderungen
  - g) die Auflösung des VRB 81
- (V) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden dieser Versammlung zu unterzeichnen ist, und den einzelnen Mitgliedern auszuhändigen ist.

### **§ 13**

#### **STIMMRECHT**

- (I) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten sind.
- (II) Jeder Verein hat zwei stimmberechtigte Mitglieder in der Versammlung. Die Stimmberechtigten sollen dem Vorstand oder Ausschuss des einzelnen Vereins angehören.
- (III) Der VRB-81-Vorsitzende besitzt trotzdem Stimmrecht, wenn sein Verein bereits durch zwei Delegierte vertreten ist.

### **§ 14**

#### **WAHLEN UND BESCHLÜSSE**

- (I) Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein anwesender Mitgliedsverein verlangt.
- (II) Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.
- (III) Für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

**§ 15**

**SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (I) Satzungsänderungen können nur mit „Dreiviertelmehrheit“ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt § 14 Abs. (I).

**§ 16**

**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit „Dreiviertelmehrheit“ gefassten Beschluss der erschienenen Mitgliedsvereine in einer ordnungsgemäß, zum Zwecke der Vereinsauflösung, einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitgliedsvereine.  
Wird die Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen, einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (II) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit JA oder NEIN erfolgen.
- (III) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, welcher die laufenden Geschäfte des VRB 81 abzuwickeln hat.  
Nach Abwicklung ist ein etwa vorhandenes Vermögen auf die in Bonlanden ansässigen, caritativen Einrichtungen zu gleichen Teilen zu verteilen.

**§ 17**

**INKRAFTTRETEN**

Vorstehende Satzung tritt mit der heutigen Versammlung in Kraft und wird durch die Unterschrift der jetzigen amtierenden Vorstände bestätigt.

.....  
Datum

Vorstände

Verein